

Amt für öffentliche Ordnung
2334/VIII

Gremium: Haupt-, Finanz- und öffentlich
Beschwerdeausschuss
Sitzung am: 25.05.2023

**Verbot von Heizstrahlern und Heizpilzen in der Siegburger Außengastronomie;
Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Friedrich Hagemann vom 28.02.2023**

Sachverhalt:

Auf die Ausführungen des Antrages von Herrn Friedrich Hagemann wird verwiesen.

Nach § 24 Absatz 1 GO NRW und § 6 Absatz 1 der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg hat jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Nach § 3 Absatz 5 der Zuständigkeitsordnung für den Rat der Kreisstadt Siegburg, seine Ausschüsse und den Bürgermeister der Kreisstadt Siegburg überträgt der Rat die Erledigung von Anregungen und Beschwerden dem Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss.

Gemäß § 3 Absatz 5 der Zuständigkeitsordnung hat der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss die Anregung inhaltlich zu prüfen.

In den vergangenen 3 Jahren sind durch viele Gastronomen in den zu ihren Gaststätten gehörenden Außengastronomiebereichen, Heizstrahler oder Heizpilze installiert worden. Der Grund liegt in der Corona-Pandemie, die die Gastronomen gezwungen hatte, Abstandsgebote einzuhalten. Gerade in der kalten Jahreshälfte stellten diese Anforderungen viele Gastronomen vor Probleme: Die Innenräume von Bars und Restaurants mussten zeitweise geschlossen bleiben bzw. boten oft nicht ausreichend Platz, um unter Einhaltung der Abstandsregelung wirtschaftlich arbeiten zu können.

Allerdings stehen Heizpilze auch wegen einer ungünstigen Umweltbilanz seit jeher in der Kritik. Beim „Runden Tisch der Gastronomie und Hotellerie“ im September 2020 mit der Wirtschaftsförderung der Stadt Siegburg, wurde sich jedoch darauf verständigt, dass bei der Anschaffung von Heizstrahlern die umweltfreundlichere Variante zu bevorzugen ist: Infrarotstrahler vor gasbetriebenen Heizpilzen.

Hierzu gibt es allerdings weder bundes- noch landeseinheitliche Regelungen. Viele Kommunen regeln den Einsatz von Heizmöglichkeiten für die Außengastronomie über die kommunalen Sondernutzungssatzungen oder Gestaltungsrichtlinien.

In Köln und Siegen z.B. dürfen grundsätzlich nur elektrisch betriebene Heizstrahler verwendet werden, während der Einsatz von Heizstrahlern oder Heizpilzen in München gänzlich untersagt ist.

Höhere Sondernutzungsgebühren fallen für Genehmigungen von Heizelementen in den Kommunen nicht an.

Gemäß des Antrages von Herrn Hagemann kommen folgende Möglichkeiten in Betracht:

1. Die Nutzung von Heizgeräten jeglicher Art wird in der Siegburger Außengastronomie per Allgemeinverfügung verboten.
2. Die Sondernutzungssatzung der Stadt Siegburg wird derart geändert, dass der Gebührenzeitrahmen für die Außengastronomie ausgeweitet wird. Bisher ist lediglich der Zeitraum 1. Mai – 30. September gebührenpflichtig.
3. Die Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie werden erhöht

Eine weitere Alternative sieht die Verwaltung darin, rechtlich festzulegen, welche Art der Beheizung in den Außengastronomien der Stadt Siegburg vorzunehmen ist.

Zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 25.5.2023

Siegburg, 26.04.2023